

Rechtliche Rahmenbedingungen für Stiftungen unter der Aufsicht der Evang. Landeskirche in Baden

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen nach dem „Kirchlichen Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchliches Stiftungsgesetz - KStiG)“ wurden im Mai 2024 neu geordnet: Die neue „Rechtsverordnung Stiftungen“ (StiftRVO) gilt seither für alle badischen kirchlichen Stiftungen.

Vgl.: <https://gutes-stiften.org/media/download/variant/396409/rvo-stiftungen-in-der-ekiba---2024.pdf>.

Für die **rechtlich selbständigen** Stiftungen gilt diese StiftRVO ausschließlich. Die **rechtlich unselbständigen** Stiftungen müssen zusätzlich das „Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (KVHG) beachten.

Vgl. hierzu die Ausführungen im nachfolgend abgedruckten Papier „Vermögensverwaltung von kirchlichen Stiftungen“, Abschnitt II, der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die StiftRVO dem Stifterwillen Vorrang vor den allgemeinen Regelungen in dieser Rechtsverordnung einräumt, d.h. dass diese nur insofern Vorgabecharakter hat, als eine Stifterin oder ein Stifter zu einem Sachverhalt keine Vorgaben gemacht hat.

Zum Beispiel kann schon aus Gründen der anzuwendenden Messgrößen von der Stiftungsaufsicht nicht nachgeprüft werden, ob eine Stiftung ihr Vermögen „real“ erhält, wenn für diese nicht geregelt ist, nach welchen Maßstäben ein „Ausgleich der Geldentwertung“ zu beurteilen ist. Die StiftRVO legt deshalb in §2, Abs. 2, Ziff. B) fest, dass (bei fehlenden konkreten Vorgaben) das Stiftungsvermögen mindestens „nominal“, d.h. ohne Berücksichtigung der Geldentwertung, zu erhalten ist. Damit ist gemeint, dass das eingebrachte bzw. zugestiftete Grundstockvermögen einer Stiftung, gemessen in einer gültigen Währung, z.B. Euro, der Höhe nach mindestens erhalten bleiben soll (z.B. 100 Euro heute = 100 Euro in 10 Jahren). Treten negative Wertabweichungen auf, sind diese in angemessener Zeit bis zum Ursprungswert wieder aufzuholen. Positive Wertabweichungen können dagegen „abgeschöpft“ („umgeschichtet“) und dem Stiftungszweck zugeführt werden.

Vor der Festlegung einer Stifterin oder eines Stifters auf eine im Einzelfall angemessene Messmethode für den auszugleichenden Grad der Geldentwertung (z.B. einen Index für die Preisentwicklung) sollte bedacht werden, dass das Erfordernis zur stetigen Erhöhung des Grundstockvermögens dazu führen kann, dass die Stiftungserträge bis zum vollen Umfang dafür eingesetzt werden müssen. Der Kapitalstock einer Stiftung wird dann zwar stetig größer, aber es kann bei den heutigen Kapitalmarktbedingungen dazu kommen, dass der Stiftungszweck aus den Stiftungserträgen kaum noch oder gar nicht mehr erfüllt werden kann, d.h. ad absurdum geführt wird. Es wird deshalb in den folgenden Handreichungen die nominale Werterhaltung des Grundstocks als Regelfall unterstellt.

Vermögensverwaltung von kirchlichen Stiftungen

Rahmenbedingungen für die Vermögensverwaltung von selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen unter der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden

I. Einleitung

Neben der Formulierung des Stiftungszwecks und der Bildung der Stiftungsorgane ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens für die Existenz und Zweckerfüllung einer Stiftung essentiell.

Auch wenn der Gesetzgeber seit 2013 die Möglichkeit geschaffen hat, eine Verbrauchsstiftung zu errichten, gilt für die meisten kirchlichen Stiftungen, dass das Grundstockvermögen erhalten bleiben muss und die Stiftung ihre Stiftungszwecke durch die Erträge daraus und aus den sonstigen Einnahmen (Spenden) erfüllt. Dieser Grundsatz ist im BGB, im Stiftungsgesetz von Baden-Württemberg, im Kirchlichen Stiftungsgesetz und in den meisten Stiftungssatzungen verankert.

Was heißt das für den für die Verwaltung des Stiftungsvermögens verantwortlichen Stiftungsvorstand? Für ihn stellen sich insbesondere folgende Fragen:

1. Ist das Grundstockvermögen nominell oder real (hinsichtlich seiner Ertragskraft) zu erhalten?
2. Sind Vermögensumschichtungen zulässig?
3. Wie darf ich das Stiftungsvermögen anlegen?
4. Welche Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sind hierbei zu beachten?

Zu Frage 1: Ist das Grundstockvermögen nominell oder real zu erhalten?

Ob das Grundstockvermögen nominell oder real hinsichtlich seiner Ertragskraft zu erhalten ist, richtet sich primär nach dem Stiftungsgeschäft bzw. der Stiftungssatzung. In den meisten Fällen ist aber hierzu keine Aussage getroffen. Die wohl herrschende Meinung in der Literatur geht davon aus, dass es im Sinne des Stifters ist, die Leistungsfähigkeit seiner Stiftung auf Dauer zu erhalten, so dass das Grundstockvermögen nebst Zustiftungen real zu erhalten ist. Dies bedeutet zum einen, dass die Stiftung Erträge mindestens in Höhe des Inflationsausgleichs erwirtschaften muss, aber auch, dass die Bewirtschaftung allen Wertminderungen entgegenwirken sollte. Soweit es Gebäude, Betriebsanlagen oder Sammlungen umfasst, ist für deren Erhaltung und Instandsetzung zu sorgen.

Unrentierlich gewordene Vermögensanlagen sind gegen rentierliche auszutauschen. Vermögenserhaltung gebietet aber auch die Vermeidung von übermäßigen finanziellen Risiken.

Nach § 2 Abs. 2b StiftRVO ist das Grundstockvermögen zumindest nominell zu erhalten ist. Eine reale Erhaltung sollte angestrebt werden.

Zu Frage 2: Sind Vermögensumschichtungen zulässig?

Im Hinblick auf die in Frage 1 beschriebene Verpflichtung geht man davon aus, dass Vermögensumschichtungen zulässig sind, außer wenn sich aus dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung etwas anderes ergibt. Der Gesetzgeber hat nun in § 83c Abs. 1 S. 2 BGB bestimmt, dass Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, soweit dies durch die

Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

Zu Frage 3: Wie darf ich das Stiftungsvermögen anlegen? und

Zu Frage 4: Welche Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sind hierbei zu beachten?

Hinsichtlich der Fragen zu 3 und 4 müssen wir bei der Vermögensverwaltung von Stiftungen zwischen den **unselbstständigen** und den **selbstständigen** Stiftungen unterscheiden.

II. Die unselbstständigen Stiftungen

Bei den unselbstständigen Stiftungen dienen die Landeskirche, ein Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde als Rechtsträger. Das Stiftungsrecht verlangt zwar, dass das Stiftungsvermögen getrennt vom restlichen Vermögen des Rechtsträgers zu verwalten ist, dennoch ist auch das Stiftungsvermögen Teil des Vermögens des Rechtsträgers. Die Vorschriften für die Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Körperschaft gelten auch für die unselbstständige Stiftung, soweit sich nicht ausnahmsweise mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Grundsätzlich ist daher das KVHG für diese Stiftungen anzuwenden, § 2 Abs. 1 Satz 2 StiftRVO.

Die unselbstständige Stiftung hat den Vorteil, dass sie ihr Vermögen beim Gemeinderücklagenfonds der Evangelischen Landeskirche in Baden (Nr. 505.100 und 505.110 unserer Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-baden.de) anlegen darf. Aber auch andere Anlageformen sind möglich, soweit sie vom EOK freigegeben wurden, § 1 Abs. 2 KVHG-RVO.

In § 4 Abs. 1 Nr. 14 KVHG (Nr. 500.100) ist geregelt, welche Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig sind:

- Die Mitgliedschaft in einer juristischen Person, der
- Erwerb von Aktien, von
- Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
- sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der
- Erwerb von Fondsanteilen.

Seit dem 01. März 2024 können unselbstständige Stiftungen kirchlicher Rechtsträger ihr Grundstockvermögen beim sog. Grundstockvermögensfonds (GVF) unter folgenden Rahmenbedingungen anlegen:

- Durch die Landeskirche garantierte, festverzinsliche Anlage mit einem Zins von aktuell 4,0 % p.a.
- Bindungsfrist von mindestens 10 Jahren
- Keine Beteiligung an einem konkreten Anlageprodukt oder Fonds, daher keine Wertschwankungen oder Verlustrisiken
- Keine weiteren Verwaltungskosten, Depot- oder Kontoführungsgebühren
- Zinserträge können jährlich ausgeschüttet werden
- Freie Verwendung der Erträge im Rahmen des Stiftungszwecks
- Ausschließlich für Mittel des Grundstockvermögens

Für weitere Informationen und Regelungen bzw. bei Interesse an dieser Anlageform können Sie sich gerne an Marie-Luise Zabel, Tel. 0721/9175-714 bzw. marie-luise.zabel@ekiba.de wenden.

III. Die selbstständigen Stiftungen

1. Die örtlichen Kirchenfonds/Ortsfondsvermögen nach § 3 KStiftG

Bei den örtlichen Kirchenfonds, oftmals auch als Heiligen-, Bau- oder Almosenfonds bezeichnet, handelt es sich um kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts für die der Kirchengemeinderat nach § 1 Abs. 2 RVO-KVHG hinsichtlich Verwaltung und Vertretung zuständig ist. Da diese Stiftungen meistens nur eine rudimentäre (Einheits-) Satzung vom 29.12.1942 haben und das Stiftungsvermögen oft nur aus Grundstücken ohne Barvermögen besteht, werden diese Stiftungen in der Praxis als Vermögen der Kirchengemeinden behandelt. Für diese Stiftungen besteht keine Rechnungslegungspflicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 KStiftG. Vielmehr sollen diese Stiftungen bei Bedarf aufgelöst werden, da die Kirchengemeinden nicht mehr über die Kirchenfonds, sondern über das FAG finanziert werden und Doppelstrukturen beseitigen werden sollen.

2. Die übrigen rechtsfähigen Stiftungen

Die übrigen rechtlich selbstständigen Stiftungen sind rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts. Für sie gelten im Wesentlichen das BGB, das Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg, das Kirchliche Stiftungsgesetz, die StiftRVO, die Abgabenordnung und die Stiftungssatzung bzw. das Stiftungsgeschäft.

Sobald der Stifter das der Stiftung im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen auf die Stiftung übertragen hat, ist nicht mehr er für die Vermögensverwaltung verantwortlich, sondern der Stiftungsvorstand.

2.1 Zustimmung und Anzeigepflichten

In § 14 KStiftG (Nr. 506.200) ist geregelt, welche Maßnahmen bzw. Rechtsgeschäfte der Stiftung der Einwilligung der Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. dieser anzuzeigen sind:

§ 14

Zustimmung und Anzeigepflichten bei rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen

(1) Folgende Maßnahmen bedürfen unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen der **vorherigen** Einwilligung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht:

1. Vermögensumschichtungen, die die rechtsfähige kirchliche Stiftung und ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Änderung des Stiftungszwecks und die Auflösung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, soweit nicht nach deren Satzung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
4. die Zusammenlegung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen,
5. die Ausgliederung von Vermögen, insbesondere unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Stiftung oder die Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen in Höhe von mehr als 25 Prozent des Grundstockvermögens.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte sind der Kirchlichen Stiftungsaufsicht **im Voraus** anzuzeigen:

1. Rechtsgeschäfte der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen,
2. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
3. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelnen 10.000 Euro übersteigt,
4. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen wird,
6. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
7. der Einsatz des Grundstockvermögens nach [§ 10 Abs. 3](#).

(3) Ein Rechtsgeschäft nach Absatz 2 darf erst durchgeführt werden, wenn die Kirchliche Stiftungsaufsicht seine Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

(4) 1 Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einer Stiftung für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften nach Absatz 2 allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen. 2 Dies gilt insbesondere, wenn und solange eine ordnungsgemäße Überwachung der Verwaltung durch ein in der Stiftungssatzung vorgesehenes unabhängiges Kontrollorgan gewährleistet erscheint.

Die zum 01. Juli 2024 in Kraft getretene Stiftungen-RVO (StiftRVO) (Nr. 506.210) enthält nähere Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, die Erstellung von Anlagerichtlinien und die Rechnungslegung.

Die Anlagerichtlinien sind von den rechtsfähigen Stiftungen bis zum 30.06.2025 zu erstellen.

2.2. Vermögenbewirtschaftung

1. Zu beachten ist weiterhin, dass zumindest für die rechtsfähigen, kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts die Abgabenordnung gilt, so dass eine Admassierung der Erträge zum Grundstockvermögen nach § 55 Abs. 1 Ziff. 5 AO nicht möglich ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur im Rahmen des § 62 AO durch die Bildung von Rücklagen möglich.

2. Im BGB (§§ 80 ff.) und in § 9 unseres Kirchlichen Stiftungsgesetzes (Nr. 506.200) ist geregelt, dass das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten (außer wenn es sich um eine Verbrauchsstiftung handelt) und die Stiftung wirtschaftlich, sicher und sparsam zu verwalten ist. Die genannten Vorschriften enthalten keine konkreten Regelungen, wie das Vermögen angelegt werden kann.

2.1. Sparsamkeit betrifft das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben, Wirtschaftlichkeit das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

2.2. Unter wirtschaftlicher Vermögensverwaltung versteht man, dass das Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten ist. Danach soll eine Vermögensanlage wirtschaftlich sein, wenn sie ökonomisch nicht völlig unvernünftig und gemessen an den vom Stifter festgelegten Zielvorgaben zweckmäßig ist. Unter einer **sicheren Vermögensverwaltung** ist nicht unbedingt eine mündelsichere Vermögensanlage zu verstehen. Allerdings verbieten sich rein spekulative Anlageformen. Wann die

Grenze zwischen sicherer Verwaltung und verbotener Spekulation überschritten wird, ist eine Beurteilungsfrage, die neben der gewählten Anlageform auch das Anlageverhalten selbst einbeziehen muss.

Dazu zählen subjektive Elemente wie die Sachkenntnis des Anlegers ebenso wie objektive Kriterien, z.B. der Grad der Diversifizierung des Gesamtportfolios.¹

In § 2 Abs. 2 StiftRVO wurde nunmehr eine Konkretisierung des § 9 KStiftG vorgenommen. Die Vorschrift enthält allgemeine Grundsätze, die im Rahmen einer sparsamen, wirtschaftlichen und sicheren Verwaltung der kirchlichen Stiftung zu berücksichtigen sind. Darunter auch die vorgenannten Kriterien.

2.3. Anlagerichtlinien

Anlagerichtlinien regeln wichtige Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung einer Stiftung. Wie die Vermögensanlage der Stiftung konkret umgesetzt werden soll, ergibt sich häufig nicht aus der Satzung. Hierfür bieten die Anlagerichtlinien einen Leitfaden. Sie bilden die Grundlage, um Anlageentscheidungen zielorientiert, strukturiert und nachvollziehbar treffen zu können.

Anlagerichtlinien werden entweder von der Stifterin bzw. vom Stifter selbst oder vom leitenden Stiftungsorgan erstellt. Nach § 2 StiftRVO sind diese in schriftlicher Form zu dokumentieren. Die in den Anlagerichtlinien formulierten Leitlinien sind für alle, die mit der Vermögensanlage der Stiftung befasst sind – z.B. Gremienmitglieder, Mitarbeitende der Stiftung, Bankberater und Vermögensdienstleister –, verbindlich.

Die **Inhalte** von Anlagerichtlinien dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vielmehr sollten die Anlagerichtlinien die Aussagen der Satzung konkretisieren, indem sie beispielsweise die Ziele der Kapitalanlage benennen und die Ober- und Untergrenzen festlegen, innerhalb derer die Finanzverantwortlichen ihre Anlageentscheidungen treffen können. Grundsätzliche Aussagen aus der Satzung, z.B. zu Bestandserhaltung und Zweckverwirklichung (etwa zu wirkungsorientierten oder nachhaltigen Geldanlagen), zum Einsatz des Stiftungsvermögens, zur Bildung und Verwendung von Rücklagen oder zu Zustiftungen und Umschichtungen, können in die Anlagerichtlinien mit aufgenommen werden, um alle Vorgaben, die bei der Vermögensanlage der Stiftung verbindlich zu beachten sind, in einem Dokument zusammenzufassen.² Die Anlagerichtlinien sollen gemäß § 2 Abs. 3 StiftRVO darüber hinaus für das Portfoliomanagement eine Anlagematrix enthalten.

Die Stiftungsaufsicht hat in Zusammenarbeit mit der Dachstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden Handreichungen, Mustervorlagen und Gesetzestexte hinsichtlich der Vermögensverwaltung zum Download bereitgestellt.

Die Handreichungen, Gesetzestexte, Arbeitshilfen und Impulse finden Sie im Servicebereich der Dachstiftung unter <https://gutes-stiften.org/>

Für die Kirchliche Stiftungsaufsicht
Moch (Kirchenoberamtsrat)

¹ Schlüter / Stolte Stiftungsrecht, 3. Auflage, Seite 126-127

² Professionelle Vermögensbewirtschaftung mit Anlagerichtlinien des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Stand 4/2016